

**Titel:** Litzmannstadt, Bekanntmachung über Ansiedlung 1819

Urhebervermerk	Tag der Aufnahme	Neg.-Nr.
Urheber: Ostlandbild / Kijf	1937	2000

### Bekanntmachung.

Seit 3 Jahren ließ sich in Podlen, teils auf Privatgegenhöfen zugehörigen Grundstücken, teils auch in National-Gütern eine sehr bedeutende Anzahl fremder Kolonisten nieder. Die Regierung dieses Königreichs findet also in Bezug auf die Verordnung des Fürsten Staatschalters vom 2ten Mai 1817, in Bezug der diesen Kolonisten zugesicherten Vorteile, für notwendig nachstehende Erläuterungen einzufügen:

1. Diejenigen Kolonisten, welche sich auf Privatgegenhöfen zugehörigen Grundstücken im Königreich Podlen niederlassen wollen, können sich jederzeit mit diesen Eigentümern in freiwillige Verträge einlassen, es sei durch künftige Auslobung von Grundstücken, es sei durch Ein- oder Zeitpacht, oder auch (wenn andere ihre Kosten nicht hinlänglich genug sind) indem sie dieselben auf Zinsen oder Arbeiten übernehmen. Die in dieser Hinrich gemachten Verträge werden unter dem Schutz der Gouverneure rechtlich erfüllt. — Diese Kolonisten sowohl, als auch ihre mit ihnen eingewanderten Söhne, sind von jedem Militärdienst, und wenn sie sich auf unfruchtbaren, verlassenen oder unbedeutenden Grundstücken niederlassen, durch 6 Jahre von allen öffentlichen Abgaben befreit. Bei ihrer Ankunft in Podlen sind sie verpflichtet sich beim Ministerium des Innern in Warschan zu melden, um sich derselbst einschreiben zu lassen, oder auch nötige Informationen zu empfangen.

2. Diejenigen Kolonisten, welche sich in den National-Gütern niederlassen wollen, sind verpflichtet sich, noch ehe sie ankommen, beim Schatz-Ministerium zu melden und durch beigelegte Beweise zu beweisen, daß sie die in der Verordnung des Fürsten Staatschalters vom 2ten Mai 1817 erwähnten Bedingungen zu erfüllen im Stande sind. Das Ministerium wird nach Erwähnung und Prüfung erwähnter Beweise den Kolonisten die Zeit, um welche sie sich in den ihnen bestimmten Grundstücken niederstellen können, bekannt machen. Diese Verhandlungsort ist um so wichtiger, da fast alle Besitzungen in den National-Gütern, welche durch die Folgen des Krieges verloren waren, heute schon verloren und verbraucht sind; die aber, über welche man noch verfügen kann, insbesondere ausgewiesen, entweder mit begrenzt werden müssen. Wenn also Kolonisten überreicht diese Bekanntmachung zu vorstig hier ankommen würden, um in den National-Gütern Platz zu finden, so können sie es sich nur selbst unterstreichen, wenn ihnen etwa Zeit- und Geldverlust, oder sonstige Nachteil entspringt. In jedem Falle hält sich die Regierung des Königreichs Podlen für verpflichtet die Kolonisten nochmals schriftlich zu warnen, daß sie außer denen in der Verordnung vom 2ten Mai 1817 erwähnten Vorteilen keine andere Unterdrückung weiter zu verlangen noch zu fordern haben.

Gefaschen zu Warschan den 1ten Februar 1819.  
Minister des Innern und der Polizei. Minister des Finanz- und Schatzwesens.  
(unterzeichnet) J. Westenski. (unterzeichnet) J. Wegierski.

Weisblautend mit dem Original.  
General-Sekretär des Ministerium des Innern und der Polizei.  
Aug. Karlik.

### Publikandum.

Obgleich schon durch Unsere Verfügungen vom 10ten Juli und 21ten September v. J. bestimmt worden ist, unter welchen Bedingungen die aus dem Auslande einwandernde Kolonie auf wüste Güter- und Kolonien-Güter in den hiesigen Landen angreift werden soll, so können doch durch unsachliche Ansichten vereist und ohne gebrüche Ueberzeugung mehrere einwandern; um also allen Unannehmlichkeiten und Missverständnissen vorzubeugen, so haben wir auf den Antrag des Ministeriums des Innern und der Polizei, so wie auch der General-Direction der National-Güther nochmals verordnet, und verordnen hiermit:

#### Artikel I.

Kolonisten, welche sich im Königreich Podlen ansiedeln wollen, müssen sich bei denen im Auslande besessenen Kaiserlich-Königlichen Gouvernements, Residenten oder Agenten, melden, und vor denselben beweisen, zu welcher Klasse von Kolonisten sie gehören: nämlich ob sie Handwerker, Ackerarbeiter oder Tagelöhner sind, wieviel sie Vermögen besitzen, und wie groß ihre Familie ist, auch Denselben ein Attest über ihre rechtliche Aufführung in ihren Landen übergeben.

#### Artikel II.

Die Kolonisten, welche diese Zeugnisse und Beweise abgelegt haben, müssen darauf wachen, daß ihnen in denen von den Gouvernements, Residenten und Agenten aufgetheteten Pachten, also das im vorstehenden ihnen beiliegende Gefälle, aufgeführt sey, ob sie die zur Ansiedelung in hiesigen Landen nötige Qualifikation besitzen.

#### Artikel III.

Den Kolonisten werden weder Reise- noch Ansiedelungskosten vergütet, und im Genertheil, sowohl eines als das andere müssen sie aus eigenen Mitteln bestreiten.

#### Artikel IV.

Den Kolonisten, welche Handwerker, Fabrikanten, oder von irgend einem böhmischen Gewerbe sind, werden bei ihrer Ankunft in den hiesigen Landen vom Ministerium des Innern und der Polizei, so wie möglich, Dörfer und Städte nahmhaft gemacht werden, welche sie ihr Gewerbe pflegen und am vortheilhaftesten sind.